

Schriftform bei Gewerberraummietverträgen

Beigesteuert von
Dienstag, 3. Juli 2007

Fehlt der zur Individualisierung des Mietobjekts erforderliche Lageplan, so ist die Schriftform nicht eingehalten. Der Mietvertrag gilt daher für unbestimmte Zeit geschlossen. (BGH, Urteil vom 15.11.2006, ZMR 2007, 184)